

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 2

Artikel: Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jedenfalls zeigen die Umstände, wie sie von den « Christlichen » selber geschildert werden, dass nicht persönliche Notlage, keine verzweifelte Situation, sondern nur systematisch anerzogener Sozialistenhass und ausserdem wohl auch ererbte niedere Charaktereigenschaften den Kunschak zum Mörder machten.

Wir hatten nicht die Absicht gehabt, auch nur eine Zeile in der « Rundschau » über den Vorfall zu veröffentlichen. Die herausfordernde Frechheit der sogenannten christlichen Gewerkschaftsführer, die es mit der grössten Gemütsruhe fertig bringen, so klarliegende Tatsachen wie der Mord Schuhmeiers gegen die Opfer des Vorfalls, gegen die sozialistische Arbeiterbewegung ausspielen zu wollen, das hat uns aber derart empört, dass wir dem Urheber der Publikation zurufen: *Wer ein solches Handwerk betreibt, wie Sie es treiben, ist schlimmer als der Mörder.*

Wenn dann am Schlusse noch den Angehörigen des Opfers das Beileid ausgedrückt wird, nachdem man vorher mit allen Mitteln den Mörder reinzuwaschen, seine Tat zu rechtfertigen suchte, dann ist das Heuchelei, wie sie niedriger kaum denkbar ist. *Mit wahren Christentum steht solches Handeln in schreiendstem Widerspruch.* H.



Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft.

Wer Gelegenheit hat, das Wirken des schweiz. Gewerbevereins zu beobachten, der ist bald darüber orientiert, dass diese in der Hauptsache von einer Bundessubvention lebende Organisation nichts anderes ist, als eine den Bestrebungen der modernen Arbeiterbewegung direkt zuwiderlaufende Interessenverbindung von Handwerksmeistern, Krämern u. a. vom Grosskapitalismus bedrängten sogenannten selbständigen Existenzen.

Es genügt, die vom Gewerbeverein in erster Linie verfolgten Ziele (staatliche Massnahmen zur künstlichen Erhaltung des sesshaften Klein-gewerbes, Ausschaltung jeder Konkurrenz, Bekämpfung der Konsumvereine u. s. f.) näher ins Auge zu fassen, um festzustellen, dass der Gewerbeverein eigentlich reaktionären Idealen huldigt.

Dementsprechend ist der Gewerbeverein auch krampfhaft bemüht, mittelalterliche Massnahmen und auch mittelalterliche Anschauungen im heutigen Wirtschaftsleben wieder zur Geltung zu bringen. Gegenüber den wirtschaftlich und politisch stärkern Gruppen gelingt ihm das natürlich nicht und er wirft sich daher mit um so grösserem Eifer gegen die, die er für weniger

widerstandsfähig hält. Dabei brüsten sich die Herren Gewerbevereiner gerne damit, die zuverlässigsten Staatsstützen zu sein, während ihrem Programm, ihren Forderungen nach der Staat eigentlich nur dazu da wäre, sie zu stützen und weiter, wenn der Staat den vom Gewerbeverein aufgestellten Richtlinien folgen müsste, wir bald wieder von mittelalterlichen Einrichtungen umgeben wären.

Wehe den armen Hausierern, wehe den Konsumvereinen, wehe allen, deren Konkurrenz die Gewerbevereiner scheuen; überall wo diese ans Ruder gelangen ist der Kurs nicht konservativ, noch weniger fortschrittlich, sondern echt reaktionär, im vollen Sinne des Wortes. Alles das liesse sich erklären und am Ende noch aushalten, wenn die Herren vom Gewerbeverein nicht auch gleichzeitig ihre « politisch neutrale » staatlich subventionierte Institution zur schärfsten Bekämpfung der gewerkschaftlichen Bestrebungen, insbesondere der wirtschaftlichen Kampfkationen der Arbeiter benutzen würden.

Das schlimmste bei alledem ist aber, dass die Herren Scheidegger & Cie., die an der Spitze der löblichen Zunftspieser stehen, nicht den Mut haben, den Kampf gegen die organisierten Arbeiter offen zu führen, sondern in echt mittelalterlicher Weise im Geheimzirkel die Kampfpläne schmieden, in der dunkelsten Hexenküche die Giftbrühe präparieren, an der die moderne Arbeiterbewegung zu Grunde gehen soll. —

Zufällig sind wir in den Besitz der jüngst erlassenen Vorschriften zur Bekämpfung der Streiks gelangt, wie sie in der geistigen Pharmacie des Gewerbevereins vorbereitet wurden. Indem die Mehrzahl der schweizerischen Gewerkschaftsverbände gegenwärtig vor grösseren Bewegungen stehen, wird es gut sein, die vom Gewerbeverein seinen Berufsverbänden aufdiktierten Streikabwehrverträge im Wortlaut kennen zu lernen. Gleichzeitig lernen wir dabei das wahre Gesicht der in der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz sitzenden Herren Nationalrat Scheidegger, W. Krebs u. a. kennen.

Vertrag

zwischen

(Hier wäre nun die Sektion des Berufsverbandes zu nennen)

einerseits

und

Herrn } (Hier wäre d. einzelne Mitglied zu nennen)
Firma }
andererseits.

I.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich gegenüber der Sektion des -Verbandes, sowie

gegenüber sämtlichen einzelnen Mitgliedern desselben und gegenüber dem Gesamtverbande wie folgt:

- a) Sobald ihm von seinen Arbeitern Forderungen irgend welcher Art, denen eine allgemeine Bedeutung zukommt, gestellt werden, wird er dem Sektionsvorstande, und wo eine Sektion nicht besteht, dem Zentralvorstande des Verbandes davon Mitteilung machen und eine Verständigung mit seinen Arbeitern dem zuständigen Verbandsorgane zur Genehmigung unterbreiten. Dabei hat der Unterzeichnete das Möglichste zu tun, um Konflikte mit der Arbeiterschaft zu vermeiden. (Art. des Streikregulativs).
- b) Bei einem Streikausbruche erstellt er die in Art. 4 des Streikregulativs vorgesehene Liste vollständig und gibt sie dem zuständigen Verbandsorgane ab.
- c) Er stellt die auf den in Art. 5 und 9 des Streikregulativs genannten Listen verzeichneten Arbeiter nicht ein, bzw. entlässt dieselben.
- d) Er meldet dem zuständigen Verbandsorgane den Ausbruch oder Schluss eines Streikes bei ihm sofort an.
- e) Er hält auf Berufsstreiker und Hetzer ein wachsames Auge, teilt deren Adressen dem zuständigen Verbandsorgane mit, stellt solche nicht ein oder sofern er sie schon eingestellt hat, entlässt er sie (Art. 8 und 9 des Streikregulativs).
- f) Er bezahlt die durch die zuständigen Organe beschlossenen Beiträge in die Streikkassen gewissenhaft und pünktlich.
- g) Er wirkt zu der Bildung von Aushülfsgruppen (Art. 11 des Streikregulativs) gemäss den jeweils bestehenden Bestimmungen mit und arbeitet in denselben, wenn es die zuständigen Verbandsorgane anordnen, wo es auch sei, mit, oder führt Arbeit für andere Meister in oder ausserhalb des Verbandes zu den statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen aus (Art. 12 des Streikregulativs).
- h) Bei Streiks usw. wirkt er zur Durchführung der Bestimmungen des Streikregulativs betreffend Streikposten, Anzeigewesen usw. nach Kräften mit.
- i) Er tut sein Möglichstes, um der Streik Klausel in Arbeitsverträgen Eingang zu verschaffen.
- k) Bei einer gemäss den statutarischen oder vertraglichen Bestimmungen beschlossenen Aussperrung, Boykott usw. macht er mit.
- l) Er macht den kompetenten Verbandsorganen in gewissenhafter Weise die durch das Streikregulativ in Art. 20 vorgesehenen Mitteilungen und Angaben.
- m) Er leistet den innert den Statuten gehaltenen Beschlüssen, Entscheiden oder Verfügungen

der Generalversammlung oder irgend eines andern Verbandsorganes Nachfolge.

n) Er hält den gegenwärtigen Vertrag sowie das ihm übermittelte Streikregulativ geheim und weist dasselbe jederzeit auf Verlangen dem Vorstande seiner Sektion vor.

o) Er fördert die Gründung von Sektionen und Verbänden gelber Arbeiter soviel in seinen Kräften liegt.

— Alles unter einer Konventionalstrafe von Fr. 100—500 für jeden einzelnen Fall der Nichteinhaltung obiger Verpflichtungen.

II.

Der vertragschliessende Berufsverband verpflichtet sich gegenüber Herrn in Streikfällen und dergleichen zu der im Streikregulativ vorgesehenen Hülfeleistung unter der Voraussetzung, dass Herr sich in solchen Fällen gemäss Statuten, Regulativen usw. der Sektion und des Verbandes verhalten hat.

III.

Streitigkeiten, die über die Auslegung dieses Vertrages oder bei dessen Anwendung entstehen sollten, werden durch ein Schiedsgericht zu toter Hand erledigt. Gerichtsstand ist Bern. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Obmann ist der Präsident des Einigungsamtes Bern. Von den beiden andern Mitgliedern wird je eines durch eine der streitenden Parteien ernannt.



Ausbeutung und Philanthropie im Arbeiterinnenheim.

Im « Berner Tagblatt » hat kürzlich ein Einsender die von Unternehmern im Interesse des Lohndruckes und der schamlosesten Ausbeutung errichteten Arbeiterinnenheime in Schutz genommen. Der Mann gibt zwar zu, dass in der unter dem Protektorat des freisinnigen Regierungsrates Schöpfer stehenden Anstalt Derendingen nicht alles in Ordnung sei, dafür aber gebe es Erziehungsheime, die durchaus wohlthätig seien. Als Muster einer derartigen Anstalt nennt der Einsender des « Tagblattes » das Mädchenheim zum Ziel im Appenzellischen und zum Beweis der Vorzüglichkeit dieser Anstalt führt der Mann folgendes an:

«An den Fabrikbetrieb (Schifflistickerei) gliedert sich das « Mädchenheim zum Ziel ». Der Fabrikdirektor ist zugleich Hausvater, und was für ein Hausvater! Unter ihm steht die vortreffliche Leiterin, welcher die Erziehung der Mädchen hauptsächlich übertragen ist. Auch hier werden Mädchen von 14 bis 18 Jahren aufgenommen, auch hier arbeiten sie vom ersten Tage an mit einem Minimallohn von Fr. 1.30, wovon 80 Rp.